



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

6. Capitel. Von dem Weinkaufe.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

§. 90. Zeuget endlich der Freygelassene in seinem, durch die Manumission erhaltenen, freyen Zustande mit seiner ebenfalls freyen oder freygelassenen Frau Kinder, so sind sie sämmtlich frey und genießen die Rechte freyer Personen.

### 6. Capitel.

Von dem Weinkaufe und den daraus entstehenden Pflichten und Rechten.

§. 91. Ich habe vorher von den Rechten und Pflichten der Leibeigenen oder Leibhörigen das Nöthige bemerkt, und gehe nun, da die Besitzer der meisten Colonate im Lande zugleich gutshörig sind, zu diesem neuen Verhältnisse über. Auf diesem gutshörigen Verhältnisse beruhet allein die Befugniß, alsdann, wenn das Colonatsrecht von dem bisherigen Besitzer auf einen andern übergehen soll, einen Weinkauf oder ein laudemium <sup>a)</sup> zu fodern. Auch aus dieser richtigen Erklärung folgt die Bestätigung des Grundsatzes, daß ein solches gutshöriges Verhältniß von dem der Leibeigenschaft sehr wohl zu unterscheiden sey.

Die Sache ist in der That sehr einfach, wenn man die Begriffe nicht verwirren will. Daß ein Bauergut, wovon der Weinkauf entrichtet wird, einen Gutsherrn habe, wird niemand leugnen,

G 3

und

---

<sup>a)</sup> Auffahrt, Anfallgeld, Handgewinn, Mahlpfeuing und dergl.

und eben so bekannt und unleugbar ist es, daß von einem Eigenbehdrigen bey seinem Absterben der Sterbfall, oder das mortuarium entrichtet werden müsse. Wenn also von einem Colonnate Weinkauf und Sterbfall zugleich entrichtet wird, so beweist ersterer, daß der Hof einen Guts Herrn habe und letzterer, daß der Verstorbene diesem zugleich eigenbehdrig gewesen sey. Wird aber von dem Inhaber eines Bauerguts an den einen der Weinkauf, an den andern aber der Sterbfall bezahlt, so erhellet daraus, daß der eine der Guts Herr und der andere Leibeigenthums Herr sey. Jener hat dennoch ein Recht am Gute und dieser an der Person.

Die Eigenthumsordnung in dem benachbarten Fürstenthume Minden und der Graffschaft Ravensberg bestimmt dasselbe im VIII. Cap. S. 3. sehr genau:

„Wenn sich's zuträgt, daß einer Grundherr, der andere aber Eigenthums Herr der, auf der Stätte wohnenden, Person ist; so kömmt diesem der Sterbfall zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges vorgreifen (beeinträchtigen). Auch wer das Eigenthum der Stätte hat, besetzt bey vorkommenden Fällen dieselbe.“

Ferner im VII. Cap. S. 4:

„Wer also die Stätte nicht bewinkaufet, oder das laudemium nicht bezahlt hat, der hat kein Recht an derselben.“

Geht man nun weiter und räumt auch den Besitzern erbmeherstädtischer, jedoch weinkaufspflichtiger, Güter statt des, ihnen nach gemeinen  
Recht

Rechten nur zustehenden, Erb- und dinglichen Rechts, oder mit andern Worten: des Colonatsrechts, Erbbestandsrechts, Erbzinsrechts, Erbmeherrechts ein eingeschränktes nutzbares Eigenthum ein, welches nur den Inhabern der Zins- oder Bauerlehn, oder emphyteutischer Güter zugeeignet zu werden pflegt; so folgt doch von selbst, daß der Guts- oder Eigenthumsherr des Hofes bey jeder Veränderung der Substanz des Colonats, im Ganzen oder Theilweise, um seine Einwilligung befragt und ihm für deren Ertheilung das Herkömmliche bezahlt werden müsse. Geht also z. B. ein Colonats-Grundstück aus einer erbmeherstädtischen Hand in die andere mit erblichen Nutzungsrechten über; so muß der Acquirent den Weinkauf und der Verkäufer die Consensgebühren bezahlen; wenn gleich beyde persönlich nicht leibeigen oder nicht leibhörig sind. Danz sagt daher in dem schon angeführten Tractate 5. B. p. 416. ganz recht:

„Jeder, der einen andern ein Grundstück einräumt, kann für die Aufnahme von demselben einen Handlohn sich ausbedingen, und dieser muß, in sofern er durch Gesetz oder Herkommen hergebracht ist, an den Gutsherrn bezahlt werden.“

Eben diese Theorie müßte denn auch bey Contrahierung der Schulden Statt finden <sup>b)</sup>, allein die

§ 4

Hypo-

b) Die Rechtfertigung dieser Theorie liegt in der Sache selbst. Der Grund- oder Eigenthums- oder Gutsherr, wie man ihn nennen will, ist

ist

Hypothekenordnung vom 12. März 1771 §. 26. schränkt die Nothwendigkeit solcher Consense nur auf Colonate ein, deren Besitzer leib- und gutshödig zugleich sind, wobey es also, bis eine weitere gesetzliche Bestimmung erfolgt, belassen werden muß.

§. 92. Obgleich in der Verordnung vom 9. August 1662 festgesetzt ist, daß die Meyerbriefe innerhalb eines Vierteljahrs von dem Gutsherrn abgefodert werden sollen, so geschieht doch solches gewöhnlich nicht, son-

---

ist sehr dabey interessirt, daß das dem Gutspflichtigen gegen Einrichtung von Weinkauf, Wächten, Diensten und dergl. meyerstädtisch überlassene Gut nicht ohne Noth und übermäßig mit Schulden beschwert werde, weil er sonst außer Stand kommt, jene Real-Abgaben gehörig zu entrichten. Wer Schulden contrahirt, muß sie bezahlen; und sind sie in das Hypothekenbuch eingetragen, so zieht es den Verkauf der Hypothek nach sich; dann tritt derselbe Fall ein, als wenn ein und anderes Pertinenz verkauft werden soll, wozu der Consens erforderlich ist; wenn endlich gar Colonate vorkommen, welche die Eigenschaft von Bauerleben haben, oder die einer moralischen Person zufallen sollen, so ist die Richtigkeit der Theorie wohl ganz entschieden. Der in der revidirten Polizeyordnung Tit. VIII. §. I. gemachte Unterschied der Güter, besonders unter N. 3., welcher in die Hypothekenordnung aufgenommen zu seyn scheint, ist nach meiner Einsicht nicht ganz richtig; denn Leibhörigkeit hat mit der Gutshörigkeit durchaus keine Verbindung. Beyde Verhältnisse sind nach dem schon angegebenen Detail sehr verschieden.

sondern der Neocolonus wird nach geschehener Bezahlung des Weinkaufs mit dem Meyergute stillschweigend bemeyert.

§. 93. Eigenbehörige und zugleich meyerstädtische Güter dürfen ohne landes- und gutherrliche Bewilligung nicht verkauft, versezt, mit Schulden oder Dienstbarkeiten beschwert werden.

Dieses bestimmt die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. §. I., die Verordnung vom 11. März 1750., ferner die Verordnung vom 27. Jenner 1752, und die Hypothekenordnung von 1771.

§. 94. Das Vertauschen solcher Güter ohne landes- und gutherrlichen Consens ist ebenfalls gesetzlich untersagt c).

Die Verordnung vom 31. August 1773 sagt darüber folgendes:

„Es ist bey Einrichtung der neuen Saalblicher wahrgenommen worden, daß verschiedene Unterthanen bloß allein für sich ein und andere ihrer Güter mit ihren Nachbarn umzutauschen sich bisher unterstanden haben.

Da nun dieses Vertauschen sehr leicht zum Nachtheile der gnädigsten Landesherrschaft und der Gutsherrn ausschlagen, auch zu verschiedenen

G 5

Jrs

---

c) In allen diesen Verordnungen ist zwar nur die Rede von Guts- und nicht von Leibeigenthums-herren; sie gehen aber auf beyde zugleich, und setzen die Qualität der eigenbehörigen und meyerstädtischen Colonate voraus.

Srrungen Unlaß geben kann, so wird verordnet, daß ein solcher Tausch fürs künftige nicht anders, als nach beygebrachtter landes- und respective gutsherrlicher Bewilligung erlaubt, und der ohne diese künftig geschlossen werdende ganz ungültig seyn soll."

§. 93. Bey der Bestimmung des Weinkaufs wird nicht auf das Einbringen eines Coloni oder einer Colona, sondern auf die Größe eines Colonats, das beweinkauft wird, auf die Abgaben und Schulden, und zugleich darauf gesehen, ob es kurz vorher beweinkauft sey <sup>d)</sup>.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlasse an die Rentkammer vom 16. Nov. 1770.

"Der Zweck der Beweinkaufung ist, daß ein Colonus oder Colona sich dadurch ein Recht an der zu beweinkaufenden Stätte erwerbe, welchem zufolge der Weinkauf nach dem Verhältnisse mit dem, was dadurch erworben wird, bestimmt werden muß.

Es muß also der Weinkauf nach der Größe des Hofes und dessen Inventarii, auch ob Schulden darauf haften und ob er kurz vorher beweinkauft worden, bestimmt werden."

Ferner ergieng in Sachen des Meyer Jobst zu Leese, Amts Brake, wider die Witwe Wendt  
zu

d) Siehe auch Strube vom Meyerrecht 8. Cap. §. 17.

zu Papenhäusen am 26. Jenner 1769 von der Regierung = Canzley der Bescheid:

„Daß, weil bey Bestimm- und Bedingung des Weinkaufs auf die Beschaffenheit der meyerstädtischen Güter und deren Abgaben, auch auf wie lange Zeit die Beweinkaufung geschieht, vor allen Dingen zu sehen; und sich dann *ex actis* ergibt, mit wie vielerley ordinären Abgaben und Schulden der Meyer Jostische Hof belastet, die Beweinkaufung des jetzigen neuen Coloni, als eines Stiefvaters, auch nur auf 12 Jahre eingeschränkt, somit auf alle diese Umstände, bey der besondern Beschaffenheit dieses Hofes Rücksicht zu nehmen, der Weinkauf dormalen *citra consequentiam* auf 60 Rthl. zu determiniren sey.“

§. 96. Aus dem, was ich vorher angeführt habe, ist es zwar schon ganz klar, daß dem Privat-Gutsherrn von meyerstädtischen Gütern der Weinkauf entrichtet werden müsse, wenn gleich der Besitzer ein herrschaftlich Eigenbehöriger (Leibeigener) ist und den Sterbfall entrichten muß; ich will aber auch hier über noch folgendes *praejudicium* geben.

In Sachen des Präsidenten von Berner wider die Rentkammer erkannte die Facultät zu Helmstädt am 11. April 1771 folgendermaßen:

„Nunmehr aus denen *actis* und deren Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem unterm 11. May 1769 erdfneten und *actor*. [32] befindlichen Erkenntniß nicht zu lassen, sondern der Kläger *modo* Querulant bey der Erhebung des Weinkaufs und alleinigen

gem



gem Besitze des gutherrlichen Rechts<sup>e)</sup> an dem Katerhose zu Hderstmar so lange zu schützen, bis von der Beklagtim modo Querulatim in petitorio das der hohen Landesherrschaft an dem quästionirten Katerhose zustehen sollende gutherrliche Recht besser, als geschehen, erwiesen worden."

Und aus den Entscheidungsgründen dieses Rechts Handels ist zu bemerken:

"Welchem Stens noch beytritt, daß Querulatim ihr Vorgeben, als ob der hohen Landesherrschaft ein Eigenthum an dem Hofe zustehet, nicht allein im Geringsten nicht beschweigt hat, sondern demselben auch vielmehr das Hofgerichtsjudicatum vom 11. Jun. 1624 gänzlich entgegen steht, in Betracht daselbst der hohen Landesherrschaft bloß das Leibeigenthumsrecht vorbehalten wird, welches durch den Regierungsbescheid vom 6. May 1751 actor. [7] neuern Verfolgs noch mehr bestärkt wird, wenn es daselbst heißt:

"Sedoch dem, der gnädigsten Herrschaft ohnstreitig und privative behörigen, Sterbefalle und den Leibeigenthumsrechten ohnbeschadet zc."

Ferner sind in diesem Prozesse zwey Zeugnisse von benachbarten Obrigkeiten beygebracht, das eine vom Amte Schaumburg und das andere vom Amte Blomberg.

In

---

e) Das Personen-Eigenthumsrecht oder die Leibeigenschaft war nicht in lite.

In jenem wird bemerkt:

„Daß in der Graffschaft Schaumburg Höfe und Stätten befindlich sind, von welchen einer das Leibeigenthum der Besizer hat, und die damit verknüpften in Sterbfall und Freykaufsgeldern, auch sonstigen Gefällen bestehenden jura genießt, ein anderer aber von solchen Höfen oder Stätten Gutsherr ist, und kraft dessen den Weinkauf beziehet.“

In dem andern Zeugnisse heißt es:

„Da in hiesigem Amte Blomberg, gleich andern benachbarten Aemtern, Höfe und Stellen sich befinden, wovon ein Herr das Leibeigenthum hat, und die damit verknüpften jura und Gefälle genießt; dahingegen ein anderer von eben dem Hofe Gutsherr ist, und kraft desselben den Weinkauf erhebet; so u. s. w.“

§. 97. Der Weinkauf kann, wenn der Ansaß desselben die Billigkeit überschreitet, obrigkeitlich ermäßigt werden.

Die Verordnung vom 6. Febr. 1682 sagt ausdrücklich, daß die Besizer weinkaufspflichtiger Stätten in Ansehung desselben nicht über die Gebühr beschwert werden sollen; und in Sachen des von Exterdischen curatoris honorum wider den Meyer zu Biemsen ergieng von der Regierungs-Canzley am 11. Jenner 1770 das Decret:

„Daß Kläger, was ihm zu beweisen aufgelegt, zur Genüge erwiesen und beygebracht, dahero Beklagter den zurückgehaltenen Weinkauf, jedoch

doch

hoch den vorgekommenen Umständen nach nur einfach mit 22 Rthl. in Zeit von 14 Tagen zu bezahlen schuldig sey."

Ferner wurde per decretum des gedachten Gerichts vom 20. März 1783 der vom leibfreyen Meyer Solle zu Hillentrup an das Gut Braunensbruch zu bezahlende und zu 200 Goldgulden geforderte Weinkauf auf 20 Gfl. moderirt, und zwar, weil bey Bestimmung desselben so wohl auf die jedesmalige Beschaffenheit der Güter, als auch darauf, wie es in Ansehung desselben bey einem solchen Colonnate hergebracht sey, Rücksicht genommen werden müsse.

Von diesem Erkenntnisse ist zwar an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt; jedoch keine reformatoria ergangen, sondern jenes pure bestätigt.

§. 98. Die Regel ist, daß der Weinkauf bey dem Gutsherrn bedungen werden muß, welches eines Theils die Natur der Sache ergiebt, andern Theils aber die mehrmals angeführte Verordnung vom 6. Febr. 1682 enthält, weil sie ausdrücklich vorschreibt, daß derselbe nicht über Gebühr (Billigkeit) gefodert werden solle. Indes sind viele Meyergüter vorhanden, wo durch Verträge oder Herkommen, als Ausnahme von der Regel, der Weinkauf auf eine gewisse ständige Summe festgesetzt worden ist. So z. B. giebt nach dem Saalbuche der Col. Multhaupt N. 14. in Entrup, Amts Brake, statt des Weinkaufs nur 4 Rthl.; und wenn auf die Stätte des Col. Rabe N. 15. zu Ehrdissen eine fremde Person  
heut

heurathet, so bezahlt diese nur 2 Rthl. 9 mgr., und eben diese Abgabe wird entrichtet, wenn der Unerbe oder die Unerbin das Colonat an einen Bruder oder eine Schwester abtritt.

§. 99. Von der Rentkammer wird der Weinkauf nach der Größe und Beschaffenheit der Colone, ohne Rücksicht auf die illata ange-  
setzt, und zwar:

- 1) Von einem ganzen Vollmeyerhofe, dessen Steuer = Anschlag 400 bis 600 Rthl. beträgt = 35 bis 40 Goldgulden.
- 2) Von einem Mittelmeyerhofe zu 300 bis 400 Rthl. im Steuer = Anschlage 30 bis 35 Gfl.
- 3) Von einem gemeinen Vollmeyerhofe zu 200 bis 300 Rthl. 25 auch wohl 30 Gfl.
- 4) Von einem großen Halbmeyerhofe zu 150 bis 200 Rthl. = 20 bis 25 Gfl.
- 5) Von einem Mittel = Halbmeyerhofe zu 125 bis 150 Rthl. = 18 bis 20 Gfl.
- 6) Von einem kleinen Halbmeyerhofe zu 100 bis 125 Rthl. = 15 bis 18 Gfl.
- 7) Von einem Großkötterhofe zu 80 bis 100 Rthl. = 10 bis 12 Gfl.
- 8) Von einem Mittelskötterhofe zu 50 bis 80 Rthl. = 8 bis 10 Gfl.
- 9) Von einem Kleinkötter zu 20 bis 50 Rthl. 6 bis 8 Gfl.
- 10) Von einer Hoppenplöckerstätte zu 10 bis 20 Rthl. = = 3 bis 4 Gfl.
- 11) Von einer Straßenkötterstätte zu 10 Rthl. und darunter = = 2 Gfl.

Außer:

Außerdem müssen dieselben Gebühren zur Amts-  
Sportelkasse bezahlt werden, welche bey den Sterb-  
fällen festgesetzt und vorhin bemerkt sind.

§. 100. Im Amte Schwalenberg  
sind die Colonats-Inhaber entweder an Lippe oder  
an Paderborn eigenbehörig und meyerstädtisch.  
Eine andere Leib- und Gutsheerrschaft giebt es da-  
selbst nicht.

Der Weinkauf beträgt gerade so viel, als  
der Sterbfall, und sind nur einige wenige vom  
Weinkaufe frey.

§. 101. Dann tritt auch hier noch  
das besondere Verhältniß ein, daß das  
dem Gutsherrn zu liefernde Pachtkorn gewöhn-  
lich von einem Morgen Ackerland (zu 120 Rus-  
then) in zwey kleinen Mäßen Roggen und zwey  
kleinen Mäßen Hafer besteht.

§. 102. Endlich ist es Herkom-  
mens, daß, wenn Jemand einen Pri-  
vat-Gutsherrn hat, und diesem den Weins-  
kauf entrichten, derselbe außerdem an die Landes-  
heerrschaft einen Urkund bezahlen muß, der in dem  
Landtagschlusse von 1657:

a) Vom Amtsmeyer auf	2 Rthl.
b) — Meyer	1 Rthl.
c) — Halbmeyer	$\frac{1}{2}$ Rthl.
d) Von den Röttern	9 mgr.

festgesetzt ist.

Von diesen und den sogenannten Sterbfalls-  
Urkunden werde ich im III. Abschnitte besondere  
Fälle angeben.